

Gemeinderat

Beschluss Nr. 2015-93

Sitzung vom 11. Mai 2015

Geschäfts-Nr. 2014-220
Beschluss Nr. 2015-93

Kulturkonzept 2015 _ Kriterien für Fördergelder

A26 KULTURELLES, ORTSGESCHICHTE
A26.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ausgangslage

Gemäss den Leitsätzen zur Kulturförderung der Gemeinde Richterswil tritt die Gemeinde in der Regel nicht selbst als Kulturveranstalterin auf, sondern unterstützt Projekte von Kulturschaffenden auf Gesuch hin mit einem finanziellen Beitrag bzw. mit praktischer Unterstützung oder sie schreibt grössere Projekte öffentlich aus. Bei der öffentlichen Ausschreibung werden die Teilnahmebedingungen und Vergabekriterien im Einzelfall festgelegt und in geeigneter Form, zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde, publiziert.

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, Transparenz und Gleichbehandlung sind im Folgenden die Kriterien für die Vergabe von Fördergeldern (aufgrund einer Gesuchstellung) verbindlich festzulegen.

Erwägung

Bei der Vergabe von Kultur-Fördergeldern sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Wer erhält finanzielle Beiträge der Kulturförderung?
 - a) Personen, die in Richterswil wohnhaft sind und Organisationen, welche ihren Sitz in Richterswil haben
 - b) Personen und Organisationen, deren Kulturprojekte einen Bezug zu Richterswil haben
 - c) Für Kunstanschaffungen und Vergaben im Bereich Kunst am Bau (an öffentlichen und öffentlich zugänglichen) Bauten und Anlagen werden nach Möglichkeit regionale Künstlerinnen und Künstler berücksichtigt.
2. Was wird gefördert?
 - a) Öffentlich zugängliche Einzelveranstaltungen oder wiederkehrende Anlässe aller Sparten, wie Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, Performance, Literatur und Film
 - b) Veranstaltungen zur Pflege des kulturellen Erbes
 - c) Interkulturelle Veranstaltungen

3. Mit welchen Mitteln erfolgt die Kulturförderung?
- a) Wiederkehrende Beiträge. Diese werden mindestens einmal per Ende der Legislatur überprüft und vom Gemeinderat beschlossen.
 - b) Defizitgarantien bis zu einem im Einzelfall festzulegenden Maximalbetrag
 - c) Einzelbeiträge
 - d) Werkbeiträge
 - e) Kunstankäufe
 - f) Kunst am Bau

4. Wie läuft die Gesuchstellung ab?

Die Gesuche müssen drei Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Kommission Kultur eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann ein rechtzeitiger Entscheid nicht gewährleistet werden.

Kommission Kultur
Seestrasse 19
8805 Richterswil

kultur@richterswil.ch

Das Gesuch besteht mindestens aus folgenden Inhalten:

- Projektbeschreibung (Ausgangslage, Idee, Ziel), wenn möglich mit Visualisierung
- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail der Gesuchstellenden
- Budget und Finanzierungsplan (voraussichtliche Ausgaben sowie geplante Einnahmen)

Die Kulturförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördergelder.

Auf Empfehlung der Kommission Kultur und auf Antrag des Gemeindepräsidenten

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die Grundsätze zur Vergabe von Kultur-Fördergeldern werden genehmigt.
2. Die Aktuarin der Kommission Kultur wird mit deren Umsetzung betraut.
3. Die Grundsätze zur Vergabe von Kultur-Fördergeldern werden, für jedermann zugänglich, auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Gemeinderat

Beschluss Nr. 2015-93

3

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Alle Abteilungsleitungen
 - b) Jugendkoordinator und Altersbeauftragte der Gemeinde Richterswil
 - c) Kulturforum Richterswil/Samstagern



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**

A blue ink signature of Hans Jörg Huber.

Hans Jörg Huber
Präsident

A blue ink signature of Roger Nauer.

Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Versandt am: 18. MAI 2015